



Ausschussdrucksache 21(6)22f
vom 4. November 2025, 11:10 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
der Sachverständigen Franziska Benning

Öffentliche Anhörung
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen

BT-Drucksachen 21/1849, 21/2466

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen (BT-Drs. 21/1849)

Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 5.11.2025

Stellungnahme zum Zuständigkeitsstreitwert bei äußerungsrechtlichen Streitigkeiten im digitalen Raum

Die gemeinnützige Organisation HateAid wurde 2018 gegründet und hat ihren Hauptsitz in Berlin. Sie setzt sich für Menschenrechte im digitalen Raum ein und engagiert sich auf gesellschaftlicher wie politischer Ebene gegen digitale Gewalt und deren Folgen. HateAid unterstützt Betroffene konkret durch Beratung und Prozesskostenfinanzierung. HateAid hat in mehr als 170 Fällen Betroffene digitaler Gewalt bei der gerichtlichen Durchsetzung ihrer Persönlichkeitsrechte unterstützt. In der Regel erreichen HateAid äußerungsrechtliche Fälle, bei denen Individuen von öffentlichen, strafbaren Text- oder Bildbeiträgen in sozialen Netzwerken oder Blogs betroffen sind. Hierdurch konnte die Organisation umfangreiche Erfahrungswerte aus dem Eilrechtsschutz, der Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen und Geldentschädigungen, sowie in Auskunftsverfahren nach dem TDDDG sammeln.

Der Gesetzentwurf sieht vor, Veröffentlichungsstreitigkeiten unabhängig vom Streitwert den Landgerichten zuzuweisen (§ 71 Abs. 2 Nr. 7 GVG-E) sowie den Zuständigkeitsstreitwert der Amtsgerichte von EUR 5.000,00 auf EUR 10.000,00 anzuheben (§ 23 Nr. 1 GVG-E).¹ Diese Änderungen betreffen unmittelbar die Möglichkeiten, mit denen Betroffene digitaler Gewalt ihre Rechte effektiv geltend machen können.

HateAid erkennt in diesen Regelungen einerseits Chancen für mehr Rechtssicherheit in einem zunehmend komplexen digitalen Umfeld. Andererseits ergeben sich auch konkrete Risiken für den Zugang zum Recht bei Streitigkeiten, welche die Verbreitung von Inhalten im digitalen Raum betreffen.

I. Digitale Gewalt als gesellschaftliches Massenphänomen und Bedrohung für die demokratische Teilhabe

Digitale Gewalt hat sich in den vergangenen Jahren zu einem Massenphänomen entwickelt, das tiefgreifende Folgen für Betroffene wie auch für die demokratische Gesellschaft insgesamt entfaltet. Nach aktuellen Erhebungen haben 45 % der Internetnutzenden in Deutschland bereits Hass im Netz wahrgenommen.² In einer weiteren Studie berichteten 63,1% der Befragten 18- bis 27-Jährigen, dass

¹ BT-Drs. 21/1849, S. 7.

² Das NETTZ, Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur, HateAid und Neue deutsche Medienmacher*innen als Teil des Kompetenznetzwerks gegen Hass im Netz (Hrsg.) (2024): *Lauter Hass – leiser Rückzug. Wie Hass im Netz den demokratischen Diskurs bedroht. Ergebnisse einer repräsentativen Befragung.* online: https://kompetenznetzwerk-hass-im-netz.de/download_lauterhass.php (Abrufdatum: 30.10.2025).

sie bereits digitale Gewalt beobachtet haben.³ Oftmals handelt es sich hierbei um rechtswidrige Äußerungen, die Persönlichkeitsrechtsverletzend und häufig sogar strafbar sind.

Besonders gravierend ist, dass digitale Gewalt nicht nur individuelle Persönlichkeitsrechte verletzt, sondern auch die demokratische Teilhabe beeinträchtigt: 54 % der Internetnutzenden gaben bereits 2019 an, sich seltener zu politischen Themen zu äußern, während 47 % sich weniger an Diskussionen im Internet beteiligen – aus Angst vor Anfeindungen.⁴

Besonders häufig betroffen sind Frauen, queere Personen, People of Color sowie Menschen in öffentlichen Funktionen, insbesondere Journalist*innen, Wissenschaftler*innen und Kommunalpolitiker*innen.⁵ Diese Gruppen ziehen sich häufig aus öffentlichen Diskursräumen zurück und sind künftig nicht mehr Teil der öffentlichen Meinungsbildung.

Digitale Gewalt entfaltet damit einen sog. *Silencing Effect*, der Meinungsfreiheit und Teilhabe am gesellschaftlichen Diskurs einschränkt. Sie stellt daher kein individuelles, sondern ein strukturelles Problem dar, indem sie die Meinungsvielfalt und demokratische Pluralität verringert.

Vor diesem Hintergrund ist ein effektiver, niedrigschwelliger und zeitnäher Rechtsschutz gegen digitale Gewalt von zentraler Bedeutung. Der vorliegende Gesetzentwurf berührt diese Anforderungen durch die Neuordnung der Zuständigkeiten und die Anhebung der Streitwertgrenzen. Er ist daher insbesondere unter dem Aspekt des Zugangs zum Recht einer genauen Prüfung zu unterziehen – damit die angestrebte Nähe zur Bevölkerung auch tatsächlich erreicht wird.

II. Bedeutung des Zivilrechts für die Durchsetzung von Persönlichkeitsrechten

Der Zivilrechtsweg bietet Betroffenen digitaler Gewalt theoretisch ein wirksames Instrument zur Durchsetzung ihrer Rechte. Er ermöglicht erstens **Unterlassungstitel** zu erwirken, die einen umfassenden, strafbewehrten und sogar in die Zukunft gerichteten Schutz vor der weiteren Verbreitung bestimmter Äußerungen bieten. In Fällen krasser Persönlichkeitsrechtsverletzungen können zweitens **Geldentschädigungen** zugesprochen werden, wenn eine Genugtuung auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Dies ist in Fällen digitaler Gewalt häufig der Fall. Drittens gelten im Zivilverfahren **andere Entscheidungs- und Haftungsmaßstäbe** als im Strafrecht. So werden Strafverfahren häufig aufgrund von Schutzbehauptungen der Tatpersonen eingestellt. Diese behaupten oftmals schematisch und unsubstantiiert, Beiträge nicht selbst veröffentlicht zu haben und womöglich Opfer eines unbefugten

³ HateAid (Hrsg.) (2024): *In meinem Netz soll es keine Gewalt geben! Wie junge Erwachsene digitale Gewalt erleben und wie sie damit umgehen*. online: <https://hateaid.org/wp-content/uploads/2024/07/hateaid-studie-junge-erwachsene-2024.pdf> (Abrufdatum: 30.10.2025).

⁴ IDZ Jena, Geschke et al. (2019): *Hass im Netz: Der schleichende Angriff auf die Demokratie. Eine bundesweite Untersuchung*.

⁵ Das NETTZ, Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur, HateAid und Neue deutsche Medienmacher*innen als Teil des Kompetenznetzwerks gegen Hass im Netz (Hrsg.) (2024): *Lauter Hass – leiser Rückzug. Wie Hass im Netz den demokratischen Diskurs bedroht. Ergebnisse einer repräsentativen Befragung*. online: https://kompetenznetzwerk-hass-im-netz.de/download_lauterhass.php (Abrufdatum: 30.10.2025).

Zugriffs geworden zu sein. Häufig werden dabei hypothetische Dritte wie Arbeitskolleg*innen, Familienmitglieder oder gar Fremde herbeifabuliert. Strafverfahren werden zur Wahrung der Unschuldsvermutung häufig eingestellt. Zivilgerichte können solchen Schutzbehauptungen hingegen im Wege der freien Beweiswürdigung begegnen.

So heißt es etwa in einem rechtskräftigen Urteil des LG Frankfurt am Main in den Entscheidungsgründen:

„Im Grundsatz ist die Antragstellerin dafür darlegungs- und glaubhaftmachungsbelastet, dass die streitgegenständliche Äußerung vom Antragsgegner stammt. Allerdings spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der Beitrag vom Antragsgegner gepostet wurde. Denn zum einen handelt es sich bei dem Facebookaccount um einen privaten, nur einer Person, nämlich dem Antragsgegner zugeordneten Profil. Zum anderen ist es üblich, dass ein privates Facebook-Profil nicht von Dritten verwendet werden kann. Daher ist nach dem typischen Geschehensablauf davon auszugehen, dass der Antragsgegner für die streitgegenständliche Äußerung verantwortlich ist. Der Antragsgegner hat diesen Beweis des ersten Anscheins nicht erschüttern können. Dazu hätte er andere Tatsachen behaupten und – wegen des Bestreitens der Antragstellerin – glaubhaft machen müssen, die eine alternative, d.h. atypische Geschehensfolge als ernsthaft möglich darstellen (vgl. BGH NJW 1991, 230, 231; BGH NZI 2020, 420 Rn. 6).“⁶

Anders als im Strafverfahren entlasten Schutzbehauptungen Accountinhaber*innen im Zivilrecht also nicht pauschal, wenn sie ihrer Darlegungslast nicht nachkommen. Neben der sekundären Darlegungslast der Accountinhaber*innen hat die Rechtsprechung zudem eine mittelbare Störerhaftung bejaht, wenn diese trotz außergerichtlicher Aufforderung Inhalte nicht entfernen.⁷ Hier heißt es also: Wer Inhalte, die vom eigenen Profil veröffentlicht wurden, nicht entfernt, kann sich vor Gericht nicht auf Schutzbehauptungen berufen.

Insgesamt zeigt sich damit, dass das Zivilrecht ein zentrales und grundsätzlich wirksames Instrument zum Schutz vor digitaler Gewalt darstellt. Es bietet vielfältige Möglichkeiten, Persönlichkeitsrechte effektiv durchzusetzen und rechtsverletzendes Verhalten zu unterbinden.

⁶ Landgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 16.02.2023, Az.: 2-03 O 360/22, S. 6.

⁷ Ebd. „Selbst wenn man dies anders sähe und einen Anscheinsbeweis ablehnen würde, haftet der Antragsgegner als mittelbarer Störer. Denn unstreitig ist der Antragsgegner Inhaber des Profils, mit dem der rechtsverletzende Inhalt gepostet worden ist. Im Falle eines Missbrauchs des Profils ist zwar der Antragsgegner möglicherweise nicht verpflichtet, seine vergangenen Aktivitäten zu überprüfen. Wird ihm – wie hier – aber die Rechtsverletzung bekannt, ist er ex nunc zur Unterlassung verpflichtet. In dem Unterlassen, einen als unzulässig erkannten Beitrag zu entfernen, liegt nämlich eine Perpetuierung der Persönlichkeitsrechtsverletzung des Betroffenen. Diese Rechtsverletzung kann der Antragsgegner aufgrund der tatsächlichen und rechtlichen Zugriffsmöglichkeiten ohne Weiteres beenden.“

Die Praxis zeigt jedoch, dass Betroffene erhebliche strukturelle Hürden beim Zugang zum Zivilrechtsweg überwinden müssen. Aus diesem Grund ist der Zivilrechtsweg für die wenigstens Betroffenen eine echte Option, jedenfalls dann, wenn sie keine Unterstützung erhalten.

III. Streitwerte und Zugang zum Recht: Eine Frage der Gerechtigkeit

1. Hohe Streitwerte als Barriere für Betroffene

In Veröffentlichungsstreitigkeiten werden regelmäßig sehr hohe Streitwerte angesetzt, die sich an den Maßstäben des klassischen Presserechts orientieren – auch dann, wenn die Äußerungen im privaten digitalen Kontext erfolgen, etwa in privaten Nachrichten oder E-Mail-Kommunikation. So liegen die Streitwerte in den von HateAid unterstützen Fällen regelmäßig zwischen EUR 7.500,00 und EUR 10.000,00 für öffentliche Kommentare pro Äußerung.

In lediglich einem von HateAid unterstützten Fall wurde der Streitwert auf EUR 5.000,00 herabgesetzt und vom Landgericht zurück ans Amtsgericht verwiesen. Das dadurch zuständig gewordene Amtsgericht verwies die Sache jedoch umgehend zurück an das Landgericht.

Allein für die erste Instanz kann bei Annahme eines üblichen Streitwertes von EUR 10.000,00 ein Kostenrisiko von bis zu EUR 4.770,00 entstehen:

- Gerichtskosten ca. EUR 850,00;
- Eigene anwaltliche Vertretung ca. EUR 1.960,00;
- Gegnerische anwaltliche Vertretung ca. EUR 1.960,00.

Eine etwaige außergerichtliche Vertretung zum Versenden einer Abmahnung mit strafbewährter Unterlassungserklärung ist hier noch gar nicht eingepreist. Wird diese ebenfalls berechnet, hätte dies in der Regel eine Anrechnung zur Folge, was der Vollständigkeit halber Erwähnung finden soll. Das gesamte Kostenrisiko beträgt dann ca. EUR 5.300,00.

Betroffene müssen also zur Durchsetzung ihrer Unterlassungsansprüche für die Gerichtskosten und die Kosten der eigenen anwaltlichen Vertretung, die sich auf ca. EUR 2.310,00 belaufen, auf unbestimmte Zeit in Vorleistung gehen. Zwar besteht die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe, sie greift jedoch nur bei Einkommen am Existenzminimum und deckt die Kosten der anwaltlichen Vertretung der Gegenseite nicht ab. Auch Rechtsschutzversicherungen bieten häufig keinen ausreichenden Schutz.

Für viele Betroffene verschärft sich die Lage dadurch, dass digitale Gewalt häufig massenhaft auftritt. Das finanzielle Risiko vervielfacht sich entsprechend. Selbst im Fall eines Obsiegens verbleibt ein Vollstreckungsrisiko. In dem oben skizzierten, typischen Fall beträgt es bis zu EUR 2.800,00 für Gerichts- und eigene Anwaltskosten (zuzüglich möglicher außergerichtlicher Kosten). Nach den Erfahrungen von HateAid können diese Kosten in 50 bis 75 % der Fälle nicht vollstreckt werden, da die Beklagten nicht leistungsfähig sind.

Während sich der Streitwert also an den sehr hohen Streitwerten des Presserechts orientiert, ist die Risikoverteilung in Bezug auf die Kostentragung keinesfalls vergleichbar. Denn anders als im Presserecht, wo liquide Verlage oder Redaktionen verklagt werden, richten sich Klagen wegen digitaler Gewalt meist gegen Privatpersonen. Gleichzeitig sind die Kläger*innen häufig selbst Privatpersonen mit niedrigen oder durchschnittlichen Einkommen und nicht vermögende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Dieses Risiko hält viele Betroffene davon ab, ihre Persönlichkeitsrechte auf eigene Kosten gerichtlich durchzusetzen.

2. Anwaltszwang

Aufgrund der hohen Streitwerte wurden die von uns unterstützten Verfahren bislang ausnahmslos vor den Landgerichten verhandelt, § 23 Nr. 1 GVG. Die Anhebung der Streitwertgrenze hätte daran grundsätzlich etwas ändern können, denn regelmäßig liegt der Streitwerte unter EUR 10.000,00 pro Äußerung. Durch die streitwertunabhängige Zuständigkeit (§71 Abs.2 Nr.7 GVG-E) manifestiert sich nun der Status quo. Das bedeutet, dass betroffene Personen auch künftig zwingend anwaltlich vertreten sein müssen.

Wir erkennen die Komplexität gerade äußerungsrechtlicher Streitigkeiten an, die oftmals diffizile Abwägungsentscheidungen erfordern. Betroffenen die ihre Rechte ohne anwaltliche Vertretung durchzusetzen versuchen, könnten demnach Nachteile erleiden und bspw. unwissentlich in die Präklusion geraten. In der Folge würden sie im Rechtsstreit unterliegen und hätten alle Kosten zu tragen. Dieses Ergebnis ist nicht wünschenswert. Dennoch zeigt die Praxis deutlich, dass das finanzielle Risiko für Betroffene eine erhebliche Hürde darstellt und sie regelmäßig davon abhält, ihre Rechte überhaupt geltend zu machen. Wenn Zugang zum Recht für Betroffene digitaler Gewalt gewährleistet sein soll, muss dies in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden.

3. Streitwertabsenkung für einfach gelagerte Fälle

Daher regen wir an, künftig eine Regelung zu schaffen, die in rechtlich einfach gelagerten Fällen – außerhalb presserechtlicher Kontexte – eine Streitwertabsenkung vorsieht. Dies erscheint sachgerecht kann z.B. durch die Einführung eines Regelstreitwerts erfolgen. Dabei muss selbstverständlich berücksichtigt werden, dass anwaltliche Tätigkeit in komplexen Abwägungsentscheidungen auch angemessen vergütet wird; dieses Interesse ist, mit dem Interesse der Rechtssuchenden in Ausgleich zu bringen. Vergleichbare Regelungen bestehen bereits im Familienrecht (§§ 45, 47 FamGKG) und im Urheberrecht (§ 97a Abs. 3 UrhG). Exemplarisch kann hier eine Absenkung des Streitwerts auf EUR 2.500 angeführt werden, welche das Gesamtkostenrisiko auf EUR 1.825,32 bewirken und die Vorschussleistung auf EUR 1.100,91 reduzieren.

4. Vergleichbare Ansätze: Das österreichische Mandatsverfahren nach § 549 ZPO-AT

Ein Blick auf andere europäische Rechtsordnungen zeigt, dass dort bereits kostenschonende und niedrigschwellige Verfahren zur Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen in Fällen digitaler Gewalt geschaffen wurden. Ein besonders praxisrelevantes Beispiel bietet das österreichische

Mandatsverfahren nach § 549 ZPO-AT, eingeführt durch das „Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetz (HiNBG)“.⁸

Dieses Verfahren ermöglicht es Betroffenen, bei schwerwiegenden Verletzungen von Persönlichkeitsrechten in elektronischen Kommunikationsnetzen – insbesondere bei Eingriffen in die Menschenwürde – eine Unterlassung zu beantragen. Eine mündliche Verhandlung oder die Anhörung der beklagten Partei ist hier hierfür nicht Voraussetzung.⁹ Die klagende Person muss lediglich Nachweise der rechtsverletzenden Inhalte vorlegen, etwa einen Screenshot und einen Link.¹⁰ Liegt Schlüssigkeit vor, erlässt das Gericht den Unterlassungstitel ohne vorherige Anhörung der Gegenseite; diese kann jedoch binnen 14 Tagen Einwendungen erheben.¹¹

Das Mandatsverfahren ist somit prozessual an das Mahnverfahren angelegt. Gleichzeitig gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, wodurch juristische Laien nicht Gefahr laufen in die Präklusion zu geraten. Diese Regelung erscheint sachgerecht. Denn in der Regel sind alle zur Beurteilung der Rechtslage erforderlichen Inhalte öffentlich einsehbar. Die Abfrage der nötigen Informationen ist somit schematisch möglich.

Besonders hervorzuheben ist die Kostenstruktur: Der Gegenstandswert für die anwaltliche Vertretung ist gesetzlich auf EUR 5.000,00 festgesetzt (§ 10 Z 6 lit. b RATG)¹², die Gerichtsgebühr beträgt lediglich 114 Euro¹³. Zudem stellt das österreichische Justizministerium ein Formular bereit, in dem Betroffene alle für das Verfahren relevanten Angaben machen können – etwa, ob sich das Klagebegehren nur auf wortgleiche oder auch auf sinngleiche Inhalte erstreckt und ob die Unterlassung national oder weltweit gelten soll.¹⁴ Durch die Nutzung dieses Formulars kann der Antrag typischerweise auch ohne anwaltliche Vertretung gestellt werden. Das reduziert das Kostenrisiko erheblich und stärkt den Zugang zum Recht insbesondere für einkommensschwächere Betroffene.

⁸ Österreichisches Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetz – HiNBG), dieses umfasst unter anderem die Einführung eines vereinfachten Unterlassungsverfahren bei Hasspostings samt Möglichkeit zur sofortigen Vollstreckbarkeit, online: https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/481/fnameorig_848999.html (Abrufdatum: 30.10.2025).

⁹ § 549 Abs. 1 ZPO-AT.

¹⁰ Vgl. Bundesministerium für Justiz (BMJ), *Das Mandatsverfahren nach § 549 ZPO*, online: <https://www.bmj.gv.at/themen/Fokusthemen/gewalt-im-netz/Zivilrechtlicher-Schutz/Das-Mandatsverfahren.html> (Abrufdatum: 30.10.2025).

¹¹ § 549 Abs. 2 und 3 ZPO-AT.

¹² § 10 Z 6 lit. b Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG).

¹³ § 16 Abs. 1 Z 1 lit. e Gerichtsgebührengesetz (GGG).

¹⁴ <https://justizonline.gv.at/jop/web/formulare/gruppe/6/17>

Das Mandatsverfahren kann zudem mit einem Antrag auf vorläufige Vollstreckbarkeit¹⁵ verbunden werden, sodass rechtsverletzende Inhalte unverzüglich entfernt werden müssen – selbst wenn Einwendungen erhoben werden.¹⁶

Dieses Modell zeigt, dass eine prozessuale Vereinfachung in Kombination mit einer Streitwertdeckelung einen niedrigschwälligen, beschleunigten und zugleich verhältnismäßigen Rechtsschutz gegen digitale Gewalt schaffen kann. Für das deutsche Recht könnte ein entsprechendes Instrument – etwa in Form eines „Unterlassungsauftragsverfahrens bei digitaler Persönlichkeitsrechtsverletzung“ – den Zugang zum Recht erheblich verbessern. Eine gesetzliche Streitwertabsenkung für einfach gelagerte Fälle (§§ 45, 47 FamGKG; § 97a Abs. 3 UrhG) und ein vereinfachtes Entscheidungsverfahren analog zu § 549 ZPO-AT könnten in Kombination dazu beitragen, bestehende strukturelle Hürden abzubauen und den Rechtsschutz im digitalen Raum zu stärken.

5. Auswirkung der Änderung der Rechtsmittelstreitwerte

Erfahrungen zeigen, dass sich eine konsistente Rechtsprechung vor allem dann entwickeln kann, wenn eine Überprüfung durch höhere Instanzen gewährleistet ist. Gerade im Bereich des Äußerungsrechts, das von komplexen Abwägungen zwischen der Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) und des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG) geprägt ist, ist die Möglichkeit einer Rechtsmittelinstanz zentral für die Rechtssicherheit und Rechtsfortbildung.

Die Anhebung der Berufungsstreichwertgrenze auf EUR 1 000 wird Verfahren wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts voraussichtlich kaum betreffen, da die Streitwerte in diesem Bereich regelmäßig deutlich darüber liegen. Selbst bei einer Absenkung typischer Streitwerte wie vorgeschlagen auf etwa 2 500 Euro wäre die Berufung weiterhin zulässig.

Anders stellt sich dies bei der Anhebung der Grenze für die Nichtzulassungsbeschwerde dar: Schon derzeit erreichen nur wenige Verfahren – insbesondere im Bereich von Verbraucherstreitigkeiten – den bisherigen Schwellenwert von EUR 20 000. Eine weitere Erhöhung auf EUR 25 000 würde die Zulassung der Revision faktisch noch stärker einschränken. Aus der Praxis von HateAid zeigt sich, dass Oberlandesgerichte bei der Revisionszulassung zurückhaltend sind. Dadurch gelangen grundlegende Fragen etwa zur Auslegung des DSA oder der DSGVO nur selten vor den BGH. Für Verbraucher*innen, die zu Beginn eines Verfahrens vor allem Kostenrisiken minimieren wollen, würde die Möglichkeit einer höchstrichterlichen Klärung damit faktisch weiter erschwert.

¹⁶ § 549 Abs. 4 ZPO-AT.

IV. Belastung der Landgerichte und die Notwendigkeit einer differenzierten Verfahrensgestaltung

Grundsätzlich befürworten wir die streitwertunabhängige Konzentration von Veröffentlichungsstreitigkeiten bei den Landgerichten. Das Äußerungsrecht ist komplex und entwickelt sich stetig weiter. Daher hat sich die Einrichtung spezialisierter Pressekammern gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG u.a. an den Landgerichten Hamburg, München, Frankfurt am Main und Berlin, bewährt. Eine zunehmende Spezialisierung kann dazu beitragen, die Rechtsprechung zu vereinheitlichen und qualitativ zu verbessern. Dadurch könnten gerichtliche Bewertungen digitaler Äußerungen kohärenter und nachvollziehbarer werden. Dies stärkt die Rechtssicherheit auf einem von schwierigen Abwägungsentscheidungen geprägten Gebiet.

1. Überlastungsrisiko

Um einer Überlastung der Gerichte vorzubeugen, sollte nicht an der Zugänglichkeit der Gerichte oder Höhe der Streitwerte angesetzt werden. Die Antwort der Justiz auf neue Phänomene massenhafter Rechtsverletzungen darf nicht sein, die Zugänglichkeit künstlich zu erschweren. Schon immer hat das Aufkommen neuer rechtlicher Phänomene zu Anpassungen in der Justiz geführt.

Um dies zu vermeiden, sollte geprüft werden, ob einfach gelagerte Fälle – etwa Formalbeleidigungen, Schmähkritik oder Verleumdung, die keine komplexe Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht erfordern – entgegen der aktuellen gesetzlichen Regelung in § 348 Abs. 1 Nr. 2a) ZPO-Einzelrichter*innen zugewiesen werden können. Dies würde die Verfahrensdauer verkürzen und die Justiz spürbar entlasten.

2. Fachliche und personelle Ausstattung der Gerichte

Derzeit bestehen spezialisierte Pressekammern in verschiedenen Landgerichtsbezirken. Aufgrund des fliegenden Gerichtsstands konzentrieren sich Verfahren dort, was zu langen Verfahrenslaufzeiten führt.¹⁷ Der Ausbau personeller und fachlicher Kapazitäten in mehr Gerichtsbezirken ist daher dringend erforderlich.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob auch innerhalb der Amtsgerichte eine Spezialisierung für Äußerungsstreitigkeiten eingerichtet werden könnte. Wir teilen die Einschätzung des Regierungsentwurfes, dass eine gute Fachkenntnis unerlässlich ist für eine einheitliche Rechtsprechung und die effiziente Bearbeitung von Verfahren.¹⁸ Dies gilt jedoch nicht nur für Veröffentlichungsstreitigkeiten an den Landgerichten, sondern auch für die Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht im Rahmen von privater Kommunikation. Im Geschäftsverteilungsplan der Amtsgerichte sollte eine besondere Zuständigkeit für Äußerungsstreitigkeiten in Erwägung gezogen werden.

¹⁷ Der fliegende Gerichtsstand für Streitigkeiten aufgrund von Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet leitet sich aus § 32 ZPO ab. Betroffene können jeden Ort wählen, an dem der Rechtsverstoß abrufbar ist. (Beispielhaft: OLG Brandenburg, Urteil vom 28.11.2016 - Az.: 1 U 6/16).

¹⁸ BT-Drs. 21/1849, S. 24.

V. Abgrenzungsschwierigkeiten in der digitalen Praxis: Veröffentlichungsstreitigkeiten vs. Individualkommunikation

Mit Blick auf Rechtssicherheit und kohärente Entscheidungen ist schließlich auf folgendes hinzuweisen: Der Gesetzentwurf unterscheidet zwischen Veröffentlichungsstreitigkeiten und Individualkommunikation. Diese Abgrenzung wird in der Praxis jedoch zu Unklarheiten und gelegentlich wohl auch zu einer künstlichen Aufspaltung von Verfahren führen.

Der Entwurf definiert Individualkommunikation als Kommunikation „zwischen zwei Personen oder innerhalb eines abgrenzbaren Personenkreises“¹⁹. Fraglich bleibt, wie damit Gruppen-Chats mit zahlreichen Teilnehmenden, Broadcastingchannels in Messengerdiensten, geschlossene Online-Foren oder halböffentliche Kommentarbereiche zu behandeln sind.

Die unpräzise Abgrenzung birgt Rechtsunsicherheit für Betroffene wie Gerichte. Eine präzisere Definition – etwa durch klarstellende Kriterien zur Reichweite und Öffentlichkeit des Kommunikationsraums – wäre daher angezeigt.

VI. Fazit und Empfehlungen

Der vorliegende Gesetzentwurf eröffnet Chancen für eine spezialisierte und kohärente Rechtsprechung im Bereich der digitalen Gewalt. Zugleich birgt er Risiken für den effektiven Zugang zum Recht für Betroffene.

Zur Stärkung des Rechtsschutzes für Betroffene digitaler Gewalt empfiehlt HateAid:

1. Hürden senken für einfach gelagerte Fälle

- Einführung einer Streitwertabsenkung analog §§ 45, 47 FamGKG und § 97a Abs. 3 UrhG.
- Leicht zugängliches und schnelles Verfahren zur Durchsetzung von Unterlassungssprüchen bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen

2. Spezialisierung der Gerichte

- Berücksichtigung der Äußerungsstreitigkeiten auf amtsgerichtlicher Ebene im Geschäftsverteilungsplan.
- Flächendeckende personelle Ausstattung zur Verkürzung der Verfahrensdauer.
- Übertragung äußerungsrechtlicher Fälle an Einzelrichter*innen auch an Landgerichten ermöglichen.

¹⁹ BT-Drs. 21/1849, S. 23.

3. Präzisere Abgrenzung zwischen Veröffentlichungsstreitigkeiten und Individualkommunikation
 - Klare Kriterien für digitale Kommunikationsformen (z. B. Gruppen-Chats, Foren, Kommentarbereiche).
 - Vermeidung von Rechtsunsicherheit durch eindeutige Zuständigkeitsregeln.

Nur wenn digitale Gewalt **niedrigschwellig, rechtssicher und effizient** zivilrechtlich verfolgt werden kann, wird der Rechtsstaat im digitalen Raum für Betroffene tatsächlich erfahrbar. Es gilt, die Vorteile der Spezialisierung zu nutzen, ohne den Zugang zum Recht zu erschweren.
